

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>20. Öffentliches Auftragswesen; Publikationsverpflichtungen für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz 2018</p> <p>21. Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG)</p> <p>22. Diskriminierungsfreie Einschreibformulare für Kinderbetreuungseinrichtungen</p> <p>23. Novellierung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes</p> | <p>24. Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden & Gemeindeverbände vom 14. Mai 2024</p> <p>25. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2024</p> <p>26. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2024</p> <p><i>Verbraucherpreisindex für März 2024 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

20.

Öffentliches Auftragswesen; Publikationsverpflichtungen für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz 2018

Seitens des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) wurde am 19. März 2024 ein Rundschreiben an alle öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber zum Thema „Öffentliches Auftragswesen; Publikationsverpflichtungen für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz 2018, Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012; Datenqualität“ ausgesandt.

Das Rundschreiben des BMI kann unter dem unten angeführten Link abgerufen werden:

<https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html>

Das Bundesministerium für Justiz weist in diesem Schreiben auf die Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen

Publikation von Bekanntmachungen und Bekanntgaben bei Vergabeverfahren gemäß den §§ 50 ff und 219 ff Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018, §§ 28 ff Bundesvergabegesetz Konzessionen - BVergGKonz 2018 und §§ 38 ff Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit - BVergGVS 2012 hin.

Oberschwellenbereich

Bekanntmachungen und Bekanntgaben im Zusammenhang mit Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich haben sowohl auf Unionsebene als auch in Österreich zu erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben des BMJ vom 25. Juli 2023 (GZ 2023-0.321.850) betreffend die Verwendung von eForms für Bekanntmachungen und Bekanntgaben sowie die Vorgaben an das Zur-Verfügung-Stellen der Ausschreibungsunterlagen hingewiesen.

Unterschwellenbereich

Bekanntmachungen und Bekanntgaben im Zusammenhang mit Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich haben in Österreich zu erfolgen und können zusätzlich freiwillig auf Unionsebene erfolgen.

Um ihren Publikationsverpflichtungen in Österreich rechtskonform nachzukommen, müssen die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber die Metadaten der Kerndaten gegenwärtig auf <https://www.data.gv.at> bereitstellen und darin auf die Kerndaten der Vergabeverfahren verweisen. Die zu veröffentlichenden Kerndaten für die Bekanntgaben haben die in Anhang VIII, Abschnitt 2, Z 1 BVerG 2018 bzw. Anhang VII, Abschnitt 2, Z 1 BVerGKonz 2018 angeführten Informationen zu enthalten.

Die Veröffentlichungen werden in der Regel automationsunterstützt durch den Einsatz von Beschaffungsplattformen durchgeführt.

Weitere Informationen und Rundschreiben zum Vergaberecht sind unter folgendem Link verfügbar: <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/>

Die Veröffentlichungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sind aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zum Transparenzgrundsatz erforderlich. Weiteres sind die Daten der Veröffentlichungen für die Analyse der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen von großer Bedeutung.

Die Veröffentlichungen auf Unionsebene und in Österreich werden in unterschiedlicher Form verarbeitet, aufbereitet und verwendet. Sie dienen u.a. als Grundlage für Prüfungen des europäischen Rechnungshofes, als Grundlage vergabepolitischer Entscheidungen auf nationaler und Unionsebene, zur Erfüllung von Berichtspflichten der Republik Österreich gegenüber der Europäischen Kommission und zur

Information der Wirtschaft und der Öffentlichkeit.

Das BMJ hat im Sinne einer stichprobenartigen Überprüfung der Qualität der veröffentlichten Bekanntgaben in Österreich die Kerndaten im Bereich des BVerG 2018 analysiert und im Ergebnis festgestellt, dass rund **43 % aller Bekanntgaben unvollständige und/oder nicht plausible Daten enthalten.**

Auftraggeber haben „vollständige“ Bekanntmachungen und Bekanntgaben in Österreich zu publizieren. „Vollständig“ bedeutet, dass alle einschlägigen Kerndatenfelder auszufüllen und daher im Wege der Publikation zugänglich sind. Ansonsten liegt keine rechtsgültige Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe im Sinne des Gesetzes vor. Im Kontext einer Bekanntmachung kann somit eine unvollständige oder technisch fehlerhafte Publikation die Konsequenz nach sich ziehen, dass ein Auftraggeber trotz Veröffentlichung ein Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchführt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass **Auftraggeber, die ihre Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe verletzen, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 375 Abs. 1 BVerG 2018 bzw. § 117 BVerGKonz 2018 begehen und von der Verwaltungsstrafbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 50.000,00 zu bestrafen sind.**

Angesichts der oben aufgezeigten Problematik wird das BMJ die Datenqualität der Bekanntmachungen und Bekanntgaben weiterhin regelmäßig analysieren und behält sich, insbesondere im Falle einer systematischen Verletzung von Veröffentlichungsverpflichtungen, das Setzen weiterer Schritte (insbesondere eine Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde) vor.

21.

Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG)

Am 29.12.2023 wurde im LGBL. Nr. 102/2023 eine Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) kundgemacht, welche mit 31. Dezember 2023 in Kraft trat.

Diese Gesetzesnovelle regelt die Kostentragung bei den zentralen Sozialleistungen des Landes Tirol gänzlich neu. Für die Tiroler Gemeinden hat dies maßgebliche Auswirkungen bei der Handhabung von deren Kostenersatzbeiträgen in der Mindestsicherung (TMSG), in der Grundversorgung (Tiroler Grundversorgungsgesetz), in der Inklusion (Tiroler Teilhabegesetz), in der Pflege (Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz) und im Rettungswesen (Tiroler Rettungsdienstgesetz).

Die gesetzlichen Änderungen stellen sich im Detail wie folgt dar:

1. Vorschusszahlungen:

Wie bisher haben die Gemeinden dem Land Tirol viermal jährlich Vorschüsse in der Höhe bis zu je einem Viertel des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten. Diese Vorschüsse werden unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für jede einzelne Sozialleistung ermittelt.

Die Landesregierung teilt den Tiroler Gemeinden die im laufenden Kalenderjahr zu leistenden Vorschüsse sowie die sich aus der Endabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Beiträge schriftlich unter Angabe des Fälligkeitszeitpunktes und gegebenenfalls der Höhe eines zu entrichtenden Säumniszuschlages mit einfachem Schreiben mit (Zahlungsmitteilung).

Neu ist, dass die Gemeinden nunmehr innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Zahlungsmitteilung bei der Landesregierung schriftlich die bescheidmäßige Festsetzung der Vorschüsse bzw. des jährlichen Beitrages beantragen können. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die Mitteilung der Landesregierung als vollstreckbarer Rückstandsausweis. Etwaige rückständige

Zahlungen werden sodann im Verwaltungsweg einbringlich gemacht. Ergibt sich aus der Endabrechnung ein Guthaben, so ist dieses bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres an die Gemeinde auszuführen.

2. Säumniszuschlag:

Für Vorschüsse bzw. jährliche Beiträge, die nicht spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet werden, ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von 4 v. H. der aushaftenden Vorschüsse bzw. der aushaftenden jährlichen Beiträge zu entrichten. Angefallene Säumniszuschläge sind jedenfalls zu entrichten.

Die Landesregierung kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Gemeinde für die zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten offenen und fälligen Vorschüsse bzw. jährlichen Beiträge den Zeitpunkt der Entrichtung hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung von Raten bewilligen, sofern dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde im Einzelfall erforderlich ist und die Einbringlichkeit der Vorschüsse bzw. der jährlichen Beiträge durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Der Antrag ist von der Gemeinde vor dem Fälligkeitszeitpunkt des jeweiligen Vorschusses bzw. jährlichen Beitrages einzubringen.

Die Stundung bzw. die Bewilligung der Ratenzahlung erfolgt mit Bescheid. Sie erlischt, wenn auch nur ein Termin nicht eingehalten wird (Terminverlust). Im Fall des Terminverlusts werden jene vom Bescheid erfassten Vorschüsse bzw. jährliche Beiträge, welche zu diesem Zeitpunkt offen sind, am zweitfolgenden Monatsersten fällig. Im Fall einer Stundung bzw. einer Ratenzahlung sind jährliche Zinsen in der Höhe von 4 v. H. der vom Bescheid erfassten Vorschüsse bzw. jährlichen Beiträge zu entrichten.

Um allfällige finanzielle Mehrbelastungen der Gemeinden zu verhindern, wird grundsätzlich empfohlen, die vorgeschriebenen Vorschusszahlungen zeitgerecht anzuweisen. Angefallene Säumniszuschläge sind jedenfalls zu entrichten und können nicht ausgebucht werden.

22.

Diskriminierungsfreie Einschreibformulare für Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung erreichen regelmäßig Anfragen von Tiroler Gemeindebürger*innen mit der Bitte um Überprüfung von Anmeldeformularen für Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Kinderbetreuung beginnt bereits mit einer diskriminierungsfreien Einschreibung. Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes ist jede Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung verboten.

Ein diskriminierungsfreies Einschreibverfahren ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch entscheidend für die Schaffung einer inklusiven und fairen Umgebung für alle Kinder und ihre Familien. Im Folgenden werden den Gemeinden daher Informationen zur Verfügung gestellt, um künftig eine diskriminierungsfreie und einheitliche Anmeldung in Tirols Kinderbetreuungseinrichtungen sicherzustellen:

1. Sprachwahl:

Anmeldeformulare sollten in einer inklusiven Sprache verfasst sein, die alle Familien anspricht, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sexuellen Orientierung oder sozialen Situation. Sprachliche Formulierungen, die Vorurteile oder Stereotypen verstärken könnten, sind zu vermeiden. Die Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe führt dazu, dass alle Geschlechteridentitäten anerkannt und respektiert werden. Statt „Mutter“ und „Vater“ sollten die beiden Elternteile als „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ oder „Erziehungsberechtigte“ bezeichnet werden, da diese Formulierungen beispielsweise auch gleichgeschlechtliche Elternpaare berücksichtigen.

Angaben zu Karenzzeiten sollten bei beiden Elternteilen angeführt werden können. Nicht selten tauchen noch Formulare auf, bei welchen Karenzzeiten lediglich bei den Angaben zur Berufstätigkeit der Mutter angeführt werden können. Rechtlich haben Väter jedoch wie Mütter dieselbe Verantwortung und dieselben

Karenzmöglichkeiten hinsichtlich der gemeinsamen Kinder. Eine Formulierung zum Nachweis z.B. einer Berufstätigkeit, die nur Mütter in die Pflicht nimmt, Väter jedoch nicht, führt im Endeffekt zu folgendem Ergebnis: Familien, in denen nur die Mutter berufstätig ist, erhalten einen Kinderbetreuungsplatz, während Familien, in denen nur der Vater einen Beruf ausübt, den Kinderbetreuungsplatz nicht erhalten. Eine solche Regelung stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes dar.

2. Optionale Angaben:

Persönliche Angaben sollten auf Einschreibformularen stets optional sein. Erziehungsberechtigte sollten nicht gezwungen sein, Informationen preiszugeben, die für die Einschreibung ihres Kindes nicht relevant sind. Aufgrund eines aktuellen Falles wird in diesem Zusammenhang insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass medizinische Angaben zur Geburt für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung irrelevant sind und auf entsprechenden Anmeldeformularen nichts verloren haben.

3. Barrierefreiheit:

Weiters ist sicherzustellen, dass die Einschreibformulare barrierefrei gestaltet und für alle Erziehungsberechtigten leicht zugänglich sind. Dies umfasst auch die Bereitstellung der Formulare in unterschiedlichen Formaten (z.B. digital und als Ausdruck).

Durch die Einhaltung dieser Punkte, tragen die Gemeinden dazu bei, eine diskriminierungsfreie Umgebung in Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen und das Wohlbefinden aller Kinder und ihrer Familien bereits ab der Einschreibung für diese Einrichtungen zu fördern.

Für weitere Fragen und Unterstützung steht Ihnen die [Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung](#) gerne zur Verfügung.

*Mag.a iur. Barbara Pedroso de Vasconcelos, MA
Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung*

23.

Novellierung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 die Novelle zum Tiroler Veranstaltungsgesetz beschlossen.

Mit dieser Novelle wurde dem Anliegen einer **bestmöglichen Barrierefreiheit von öffentlichen Veranstaltungen** Rechnung getragen. In Entsprechung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde eine ausdrückliche Bestimmung eingefügt, die nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit die bestmögliche Barrierefreiheit von öffentlichen Veranstaltungen vorsieht.

Dies betrifft einerseits die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung und andererseits die Planung, die Herstellung, die Errichtung, den Einbau, die Änderung, den Betrieb sowie die Instandhaltung und die Instandsetzung der für die öffentliche Veranstaltung verwendeten Betriebsanlagen. Die Bestimmung hat zum Ziel, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen und die dafür verwendeten Betriebsanlagen zu erleichtern.

In diesem Sinne hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe Zugang zum Veranstaltungsgelände bzw. -gebäude haben und auch inhaltlich an der Veranstaltung teilnehmen können. Zur Erfüllung dieser Erfordernisse **kann die Behörde dem Veranstalter** bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen jederzeit mit Bescheid unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit **Maßnahmen vorschreiben**.

Darüber hinaus wird der Behörde durch die aktuelle Novelle die Möglichkeit eingeräumt, dem Veranstalter mittels Bescheid auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung nach Anhörung des Kommandanten der Feuerwehr, in deren Schutzbereich die Veranstaltung stattfinden soll, einen **Feuerwehr-Bereitschafts- oder Präsenzdienst** in der erforderlichen Stärke vorzuschreiben, soweit dies im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich ist.

24.

Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden & Gemeindeverbände vom 14. Mai 2024

Mit 1. Jänner 2024 ist das Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) in Kraft getreten. Daher war auch eine Anpassung der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Diese wurde von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 14. Mai 2024 beschlossen.

Neben den Anpassungen an das FAG 2024 wurde die Richtlinie im Wesentlichen noch in folgenden Punkten geändert:

1) **Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung (IFK) (neue Anlage 1)**

Die von der Tiroler Landesregierung bereits am 17. Jänner 2024 beschlossene Richtlinie für Bedarfszuweisungen aus dem Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung wird als Anlage 1 in die Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aufgenommen und ersetzt die bisherige Richtlinie für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zudem wird die Richtlinie dahingehend geändert, dass bei Umbauten im Falle der Gewährung weiterer Förderungen, insb. nach der Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, die Gesamtförderung mit 50 v. H. der Gesamtkosten gedeckelt wird.

2) Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden (neue Anlage 2)

Bei der Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei Gemeindegebäuden wurden die Maßnahmen nach den Typenblättern der Abt. Hochbau aktualisiert und an die Checklisten, welche im Zuge des Gemeinde-Aktions-Plans erarbeitet wurden, angepasst.

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich weiterhin 20 v.H. der Bemessungsgrundlage (die Kosten, welche für die Herstellung der Barrierefreiheit angefallen sind und mittels Rechnungen nachgewiesen werden).

Im Falle, der Durchführung eines „Barriere-Checks“ für das betreffende Gebäude, wird eine Förderung von 25 v.H. der Bemessungsgrundlage gewährt.

Finanzschwachen Gemeinden kann zudem eine Förderung aus allgemeinen Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Mit der Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Gemeindegebäuden, werden u.a. auch geforderte Maßnahmen aus dem Tiroler Aktionsplan und dem Gemeinde Aktionsplan zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention erfüllt.

Ebenso wird die ab 2028 lt. Nationalrats-Wahlordnung 1992 verpflichtende Barrierefreiheit aller Wahllokale teilweise unterstützt.

3) Verwaltungsgemeinschaften (Pkt. VI. A) 6.)

Für die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 142 TGO 2001, für z. B. gemeinsame Bau- bzw. Finanzverwaltung oder für die Kontrolle von Freizeitwohnsitzen, wird für die ersten zwei Jahre ab der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft, eine Förderung in Höhe von 40 v. H. des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Personal-, Sach- und allenfalls damit in Zusammenhang stehenden Investitionsaufwandes gewährt.

4) Breitbandausbau (Pkt. VI. A) 10.))

Für den Breitbandausbau von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, werden aus dem Gemeindeausgleichsfonds auch im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Die Richtlinie ist mit 15. Mai 2024 in Kraft getreten.

Die Richtlinie lautet wie folgt:

„Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden & Gemeindeverbände vom 14. Mai 2024“

I. Rechtsgrundlage und Begriffsdefinition

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012

„§ 12. (1) Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.“

Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023

„§ 13. (1) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 11 Abs. 6 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu

überweisen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, Abs. 5).

(2) Weiters sind vor der gemeindeweisen Verteilung von den Ländern (ohne Wien) Beträge in Höhe des Zweckzuschusses des Bundes gemäß § 29 Abs. 3 auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden.

(4) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden um die Ländertöpfe gemäß § 27 Abs. 2 erhöht.

(5) Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern auf Basis landesrechtlicher Regelungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind
4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind für die Zwecke gemäß den Z 1 bis 3 zu verwenden. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen. Die Länder informieren den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.“

Demnach sind für Zwecke der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Punkt II der Richtlinien), der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III der Richtlinien) und der Förderung von Gemeindezusammenlegungen (Punkt IV der Richtlinien) zumindest 20 v.H. der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu verwenden. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können

für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen (§ 13 Abs. 5 FAG 2024).

Gesetz vom 13. November 1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952

„§ 1

Zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Gemeindeausgleichsfonds“ gebildet.

§ 2

Dem Fonds fließen zu:

1. die nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Mittel;
2. Rückzahlungen der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;
3. die Zinsenerträge des Fonds und der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;
4. sonstige dem Fonds zuge dachte Mittel.

§ 3

Der Fonds ist von den übrigen Geldbeständen des Landes gesondert zinsbringend anzulegen.

§ 4

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1951 in Kraft.“

Begriffsdefinition

Finanzkraft II

Das ist die Finanzkraft nach § 21. Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 idgF, oder die allenfalls an deren Stelle tretende Finanzkraft.

II. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden (§ 13 Abs. 5 Z 1 FAG 2024)

Die aktuelle Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, aber auch die gesellschaftliche und demografische Entwicklung stellt die Gemeinden, vor allem die kleinen, peripher gelegenen, vor neue Herausforderungen.

Die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindeverwaltung steigt. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden.

In den peripheren Regionen wird zudem die Stärkung der regionalen Zentren immer wichtiger, um alle Angebote der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge in der landesüblichen Qualität anbieten zu können.

Zudem ist die steigende Komplexität vieler Rechtsmaterien für die Generalisten in den Gemeindeverwaltungen immer schwieriger zu bewältigen. Dazu kommen neue Herausforderungen wie beispielsweise das e-Government.

Dies erfordert die Nutzung von Synergiepotentialen und die Optimierung des Infrastrukturangebotes, ebenso wie die verstärkte Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

In diesem Sinne kommt Gemeindekooperationen - in welcher Rechtsform auch immer - unter dem Aspekt einer kostensparenden, effizienten und professionellen Aufgabenerfüllung und Verwaltung der Gemeinden eine zentrale Bedeutung zu.

Die Zusammenarbeit kann dabei in einer zivil- (GmbH, KG,...) oder öffentlich-rechtlichen Rechtsform (Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft,...) erfolgen.

Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die interkommunale Zusammenarbeit sind die Punkte V ff. sowie die Anlagen sinngemäß anzuwenden.

III. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (§ 13 Abs. 5 Z 2 FAG 2024)

Für Zwecke der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden sind mindestens 5 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 13 Abs. 1 FAG 2024 und § 13

Abs. 4 iVm § 27 Abs. 2 FAG 2024) zu verwenden.

Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:

■ 25 v.H. nach der relativen Bevölkerungsänderung

Gefördert werden Gemeinden mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung) in einem sechsjährigen Betrachtungszeitraum. Die Ermittlung der Bevölkerungsveränderung erfolgt durch einen Vergleich der jährlichen Einwohnerzahlen gem. § 11 Abs. 8 FAG 2024 im Betrachtungszeitraum ausgehend von den Einwohnerzahlen der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024). Dabei werden die Einwohnerzahlen jeweils mit den Einwohnerzahlen des vorangegangenen Jahres verglichen (So werden beispielsweise für 2024 die Abwanderer in den Vergleichszeiträumen 31.10. 2022 gegenüber 31.10.2021, 31.10.2021, gegenüber 31.10.2020, 31.10.2020 gegenüber 31.10.2019, 31.10.2019 gegenüber 31.10.2018 und 31.10.2018 gegenüber 31.10.2017 herangezogen). Anspruch auf eine Förderung besteht dann, wenn in der Gemeinde zumindest in einem der Vergleichsjahre des Betrachtungszeitraumes eine negative Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung) gegeben ist.

Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt wie folgt:

Vier Fünftel (= 20 v.H. der Gesamtsumme) nach dem Ausmaß des Bevölkerungsrückganges. Dabei wird der Berechnung die Summe der im Betrachtungszeitraum abgewanderten Personen zugrunde gelegt.

Ein Fünftel (= 5 v.H. der Gesamtsumme) nach der Einwohnerzahl der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).

■ 35 v.H. nach der Siedlungsdichte (EW/km² Dauersiedlungsraum)

Gefördert werden Gemeinden mit einer Dichte bis maximal 200 EW/km² Dauersiedlungsraum (lt. Statistik Austria <https://www.statistik.at/services/tools/services/regionales/regionale-gliederungen>).

Dadurch fallen vor allem stärker zersiedelte Gemeinden mit dadurch erhöhten Aufwendungen für Straßenerhaltung, Abwasserbeseitigung, Schülertransporte etc. darunter.

Es sind die jeweils jüngsten verfügbaren Siedlungsdaten der Statistik Austria anzuwenden.

Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung einschließlich Gewerbe und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Die Abgrenzung des Dauersiedlungsraumes lässt einen relativ großen Spielraum zu, je nachdem welche Datengrundlagen herangezogen werden bzw. in welcher räumlichen Bezugsbasis diese zur Verfügung stehen. Datenquelle für die Dauersiedlungsraumabgrenzung sind die CORINE-Landnutzungsdaten 2006 sowie die Bevölkerung- und Beschäftigtendaten der Registerzählung 2011 auf der Grundlage von 250 m-Rastereinheiten.

Der Dauersiedlungsraum besteht aus einem Siedlungsraum mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, Industrie-, und Gewerbeflächen und aus einem besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und den künstlich angelegten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen). Siehe auch hier:

http://www.oerok-atlas.at/documents/neuabgrenzung_des_dauersiedlungsraums.pdf

■ 40 v.H. auf jene Gemeinden, deren eigene Wirtschaftskraft tendenziell niedrig ausfällt.

Darunter fallen jene Gemeinden, in denen das Kommunalsteueraufkommen des zweitvorangegangenen Jahres höchstens 15 v.H. am Anteil der gesamten Abgabenertragsanteile der jeweiligen Gemeinde ohne Spielbankabgabe beträgt (Kommunalsteuerquote).

Deckelung:

Jene Gemeinden, deren Finanzkraft II im Jahr der Gewährung der Förderung über der Landes-Durchschnittskopfquote ohne Innsbruck liegt, gelten nicht als strukturschwach und erhalten keine Bedarfswweisung nach dieser Bestimmung. Die Landes-Durchschnittskopfquote errechnet sich aus der Summe der Finanzkraft II aller Gemeinden Tirols ohne Innsbruck, geteilt durch die Summe der Einwohnerzahlen der im zweitvorangegangenen Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024). So errechnet sich die Landes-Durchschnittskopfquote für 2024 aus der Finanzkraft II des Jahres 2024 ohne Innsbruck bezogen auf die Einwohner zum 31.10.2020. (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).

Rundung:

Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorliegen der Zwischenabrechnung in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres.

IV. Förderung von Gemeindezusammenlegungen (§ 13 Abs. 5 Z 3 FAG 2024)

Für die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden (§ 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO) werden Gemeinde-Bedarfswweisungsmittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Wenn die **neue Gemeinde über 10 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 1.000.000,- Euro, im zweiten Jahr 750.000,- Euro, im dritten Jahr 500.000,- Euro und im vierten Jahr 250.000,- Euro (ges. 2,5 Mio. Euro) gewährt.
2. Wenn die **neue Gemeinde 6 001 bis 10 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 750.000,- Euro, im zweiten Jahr 500.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 125.000,- Euro (ges. 1,625 Mio. Euro) gewährt.
3. Wenn die **neue Gemeinde 4 001 bis 6 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 600.000,- Euro, im zweiten Jahr 400.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,4 Mio. Euro) gewährt.
4. Wenn die **neue Gemeinde 2 501 bis 4 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 500.000,- Euro, im zweiten Jahr 350.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,2 Mio. Euro) gewährt.
5. Wenn die **neue Gemeinde 1 001 bis 2 500 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 400.000,- Euro, im zweiten Jahr 300.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 1 Mio. Euro) gewährt.
6. Wenn die **neue Gemeinde bis 1 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 350.000,- Euro, im zweiten Jahr 250.000,- Euro, im dritten Jahr 150.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 0,85 Mio. Euro) gewährt.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag der neuen Gemeinde erstmals für das Jahr, in dem die Gemeindefusion wirksam wird.

Vereinigt sich die neue Gemeinde innerhalb von vier Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindefusion mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden, so gebührt der wiederum neuen Gemeinde im Falle, dass sie in eine andere Größenklasse fällt, jährlich der Differenzbetrag zwischen der ursprünglichen und der neuen Größenklasse.

V. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden (§ 13 Abs. 5 Z 4 FAG 2024)

1. Für Zwecke des landesinternen Finanzkraftausgleiches sind mindestens 10 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 13 Abs. 1 FAG 2024 und § 13 Abs. 4 iVm § 27 Abs. 2 FAG 2024) zu verwenden.

2. Für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches werden die Gemeinden in folgende Größenklassen eingeteilt:

- bis 2.000 Einwohner
- 2.001 bis 5.000 Einwohner
- 5.001 bis 10.000 Einwohner
- 10.001 bis 20.000 Einwohner
- 20.001 bis 50.000 Einwohner
- über 50.000 Einwohner

3. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).

4. Die **Finanzkraft** einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer A und B bei einem Hebesatz von 500, der Kommunalsteuer sowie der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe des zweitvorangegangenen Jahres.

5. Die Summe der Finanzkraft aller Gemeinden einer in Punkt 1. genannten Größenklasse für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die **Durchschnittskopfquote** einer Größenklasse.

6. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, vervielfacht mit der Durchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse, ergibt den **Finanzbedarf** der Gemeinde.

7. Die Differenz zwischen Finanzbedarf und

Finanzkraft ergibt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches. Liegt die Bemessungsgrundlage unter 20.000,-- Euro dann wird der gesamte Finanzbedarf als Bedarfszuweisung ausgezahlt. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den Betrag von 20.000,-- Euro, dann wird ein Fixbetrag von 20.000,-- Euro zuzüglich 15 v.H. des übersteigenden Betrages als Bedarfszuweisung zur Verfügung gestellt. Übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel den Finanzbedarf aller anspruchsberechtigten Gemeinden oder kann deren Finanzbedarf nicht zur Gänze gedeckt werden, dann erfolgt eine Erhöhung bzw. Kürzung der Bedarfszuweisung im Verhältnis der errechneten 15 v.H. Anteile.

8. **Rundung:** Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

9. Gemeinden welche die im Punkt 4. genannten Steuern und Abgaben nicht im höchstmöglichen Ausmaß erheben, haben keinen Anspruch auf eine Bedarfszuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich.

10. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich erfolgt jeweils im September.

VI. Bedarfszuweisungen an Gemeinden (§ 13 Abs. 5 Z 5 FAG 2024)

A) Bedarfszuweisungen als verlorene Zuschüsse

werden insbesondere für folgende Vorhaben der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem Pflichtaufgabenbereich der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen vorrangig zu behandeln sind:

1. Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender **Investitionsvorhaben**, unbeschadet der in den Anlagen angeführten Sonderförderungen:

Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2023-2033 im Einklang stehen, Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck-/Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielplätze, ...), Musikschulen, Maßnahmen zur

Integration von Flüchtlingen;

2. Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gemeindestraßen und -wegen Interessentenwegen (soweit die Gemeinde eine gesetzliche Beitragspflicht zur Errichtung bzw. Erhaltung trifft), Gehsteigen, Straßenbeleuchtung, Schutzwasserbauten und vergleichbare Vorhaben; weiters Maßnahmen im Zuge der Brückenbau- bzw. Brückensanierungsoffensive, soweit dafür eine Gemeindegewalt gegeben ist;

Im Rahmen des Infrastrukturprogramms Gemeinden; niederrangiges Straßennetz (Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenstraßen) werden in den Jahren 2020 bis 2024 Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt, welche nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt werden:

2020 ein Betrag von 6 Mio. Euro: Dieser Betrag wird auf die Gemeinden (ohne Innsbruck) im Verhältnis der Summe der Länge der Gemeindestraßen und von 50 v.H. der Länge der öffentlichen Interessentenwege aufgeteilt.

2021 bis 2024 jährlich ein Betrag von 20 Mio. Euro: Dieser Betrag wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

■ 50 v.H. im Verhältnis der Summe der Länge der Gemeindestraßen und von 50 v.H. der Länge der öffentlichen Interessentenwege

■ 50 v.H. im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden (außer Innsbruck), deren Finanzkraft II je Einwohner höchstens 120 v.H. der Landesdurchschnittskopfquote beträgt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der im zweitvorangegangenen Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).

Bezüglich der Auszahlungsmodalitäten wird auf Punkt C) verwiesen. Sollten die zugesagten Mittel eines Jahres nicht abgerufen werden, kann auf Antrag der Gemeinde eine Übertragung in das Folgejahr erfolgen.

3. Neuerrichtung bzw. Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;

4. Anschaffung/Reparatur von Kommunalfahrzeugen samt Zusatzeinrichtungen einschließlich der Anschaffung von e-mobilen Fahrzeugen;

5. Sonstige Vorhaben, die von der Gemeinde verwirklicht werden bzw. bei denen die Gemeinde einen finanziellen Beitrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung leistet, wie Vereinsräumlichkeiten, Sportanlagen, Kulturprojekte, Infrastruktur für

öffentlichen Verkehr und Radwege, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen sind;

6. Verwaltungsgemeinschaften nach § 142 a TGO:

Bilden zwei oder mehrere Gemeinden zum Zwecke der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Verwaltungsgemeinschaft, so wird ihnen für die ersten zwei Jahre ab der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft eine Anschubfinanzierung in Höhe von 40 v. H. des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Personal-, Sach- und allenfalls damit in Zusammenhang stehenden Investitionsaufwandes , gewährt.

7. Als Ausgleich des Haushaltes (Haushaltsausgleich) bzw. als Beitrag zum Schuldendienst, wenn eine Gemeinde aus eigener Kraft trotz Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung unter keinen Umständen einen Ausgleich im Haushalt herbeiführen kann;

8. Für Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken wird eine Bedarfszuweisung in Höhe von 25 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 30.000,-- Euro gewährt.

9. Für Feuerwehrezwecke wird aus dem Gemeindeausgleichsfonds jährlich ein Betrag unter dem Titel Feuerwehr-Kontingent bereitgestellt. Bedarfszuweisungen aus diesem Kontingent werden für Feuerwehrfahrzeuge, -ausrüstung sowie -gerätehäuser gewährt.

Die Entscheidung über die Höhe einer möglichen Bedarfszuweisung trifft das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung nach Prüfung durch das Bezirksfeuerwehrkommando und nach Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrinspektor.

10. Für den Breitbandausbau der Gemeinden werden aus dem Gemeindeausgleichsfonds im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach Feststehen der Förderungen seitens des Landes bzw. des Bundes, erfolgt die Begutachtung des Ansuchens der jeweiligen Gemeinde und die Ausarbeitung eines Bedarfszuweisungsvorschlages an das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung. Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich nach der Finanzkraft II der jeweiligen Gemeinde.

B) Verfahren bei der Gewährung der Bedarfszuweisungen:

1. Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Gemeinde.
2. Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt 3 angeführten Kriterien.
3. Für die Gewährung der Bedarfszuweisungen sind folgende Kriterien maßgeblich:
 - Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens,
 - Ausführung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 - Finanzkraft II der Gemeinde,
 - finanzielle Lage der Gemeinde (frei verfügbare Mittel, Verschuldungsgrad, ...),
 - Finanzierbarkeit des Vorhabens durch die Gemeinde,
 - bestehende Bedarfszuweisungszusagen und Schwerpunkte der Gemeinde sowie
 - regionale Ausgewogenheit der Zusagen der Bedarfszuweisungen.
- Bei Investitionsvorhaben ist auch auf die Nutzung erneuerbarer Energien Bedacht zu nehmen.
- Im Sinne des Landesziels TIROL 2050, die Energieautonomie zu erreichen, ist bei der Neuerrichtung von Gebäuden bei geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage vorzusehen.
4. Nach positiver Prüfung und Beurteilung ergeht eine schriftliche Verwendungszusage des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung über die Höhe, den Zweck und den Zeitraum der Gewährung der Bedarfszuweisung.
5. Vorschreibung von Bedingungen (§ 13 Finanzverfassungsgesetz 1948):
Die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen, sofern deren Haushaltsgleichgewicht unmittelbar bedroht oder bereits gestört ist. Die Landesregierung kann die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe prüfen lassen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.
Die Bedingungen sind in die schriftliche Verwendungszusage (Punkt VI. B. 4.) aufzunehmen.
6. Hinweis zum Datenschutz:
Nähere Informationen zur Datenverarbeitung und den Rechten Betroffener sind unter <http://www.tirol.gv.at/>

datenschutz/, im Verarbeitungsverzeichnis des Amtes der Tiroler Landesregierung, unter Suche nach der Datenverarbeitung „Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Gemeindeausgleichsfonds (GAF)“ abrufbar.

C) Auszahlung der Bedarfszuweisungen - Prüfung der Verwendungsnachweise - Abwicklung von Anträgen auf Auszahlung von Bedarfszuweisungen in der Gemeindeanwendung / Portal Tirol

1. Die Auszahlung der seitens des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgt zu den vierteljährlichen Auszahlungsterminen, im Regelfall Ende März, Ende Juni, Ende September und Anfang Dezember. Diese Termine werden seitens der Abteilung Gemeinden mit dem für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung abgestimmt und den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig bekannt gegeben.

Zur Auszahlung von schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen sind diese von der Gemeinde in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol (GEMJSF) mittels „Auszahlungsantrag“ zeitnah vor der jeweiligen vierteljährlichen Auszahlung zu beantragen und in der Rubrik „Dokumente“ mit einem auszahlungsbegründenden Nachweis zu dokumentieren.

Taugliche auszahlungsbegründende Nachweise sind:

a. Rechnungen:

Dies kommt vor allem bei Einzelvorhaben (wie Ankauf eines Kommunalfahrzeuges oder Asphaltierung von Gemeindestraßen) in Betracht. Diese Nachweise sind von den Gemeinden in die Gemeindeanwendung zu implementieren.

b. Auszüge aus der Gemeindebuchhaltung (Kontoblätter):

Diese sind als Nachweis, insbesondere bei Bauvorhaben zweckdienlich, da hier aufgrund des Umfangs des Vorhabens bzw. der Mehrzahl oder Vielzahl von Rechnungen eine Implementierung jeder Einzelrechnung in die Gemeindeanwendung mit einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden und für Prüzzwecke nur bedingt geeignet wäre.

Aus dem jeweiligen Kontoblatt ist der zusammengefasste Überblick über die Verbuchung der Rechnungen und

Zahlungen ersichtlich. Außerdem handelt es sich bei diesen Kontoblättern um Dokumente aus der Buchhaltung der Gemeinde, welche nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und der Gemeindehaushaltsverordnung 2020 - GHV zu erstellen sind. Zentraler Grundsatz dabei ist, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf; den Buchungen liegen somit Rechnungen und Zahlungsnachweise zugrunde.

c. Weiters Angebote mit **Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen, Kaufverträge, etc.:**

Diese können als Nachweise anerkannt werden, wenn die entsprechende Zahlungsverpflichtung im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Auszahlung steht.

Diese Nachweise kommen insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der lediglich vierteljährlichen Auszahlungstermine der Bedarfszuweisungen die Gemeinden eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssten. Nach Vorliegen der Rechnung bzw. bei entsprechender Verbuchung in der Gemeindebuchhaltung ist der Nachweis in sinngemäßer Anwendung der lit. a oder lit. b in der Gemeindeanwendung durch die Gemeinde zu dokumentieren und von der BH zu überprüfen.

2. Der Auszahlungsantrag ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Bedarfes und der vorhandenen Mittel die vom für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Auszahlung an.

3. Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden aus.

4. Anrechnung gewährter Bedarfszuweisungen auf künftige Bedarfszuweisungen:

Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisung zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 15. Mai 2024 in Kraft.

Anlage 1

Richtlinie Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung - IFK

A) Allgemeines

Gefördert werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (kurz Schulen) und von öffentlichen Kinderbildungsbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs.1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz Kinderbetreuungseinrichtungen) deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist (darunter fallen auch langfristig angemietete Gebäude). Nicht darunter fällt die Errichtung von Ausweichquartieren wie beispielsweise Containerklassen.

B) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt:

a) bei Neu- und Erweiterungsbauten bei Schulen 40.000,-- Euro und bei Kinderbetreuungseinrichtungen 45.000,-- Euro je bewertbarem Raum;

b) bei Umbauten (Adaptierung bisher nicht dem Schul- oder Kinderbetriebsbetrieb dienender Bestandsräume, Teilung von Räumen u. ä.), Sanierungen und Modernisierungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit förderbaren Gesamtkosten über 10.000,-- Euro 30 v.H. der förderbaren Gesamtkosten

Zu den Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere:

- Dachsanierung
- Malerarbeiten

- Erneuerung der Fenster und Innentüren
- Verbesserung der Raumakustik
- Verbesserung der Elektroinstallationen
- Verbesserung im Bereich Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär
- Wärmeschutzmaßnahmen
- Austausch und Verbesserung von Bodenbelägen
- Errichtung von Trennwänden

Im Falle der Gewährung weiterer Förderungen, insb. nach der Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes jedoch mit Ausnahme allfälliger allgemeiner Bedarfszuweisungsmittel, darf die Gesamtförderung höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten betragen. Bei Überschreiten des Gesamtfördersatzes ist die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend zu kürzen.

C) Bewertbare Räume

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes B lit. a sind bei Schulen:

- Klassen- und Gruppenräume
- Lernlandschaften
- Räume für Technik und Design
- Räume für Musik bzw. Singen und Musizieren
- Labore für Physik- und Chemie- und Biologieunterricht (Naturwissenschaften)
- Räume für digitale Grundbildung (unter 8 Klassen einen EDV Raum, ab 8 Klassen zwei Räume)
- MINT Labore
- Räume für Kunst und Gestaltung
- Räume für Unterricht in Ernährung und Haushalt (Schulküche)
- Küche mit Mittagstisch für die Ganztageschulen
- Räume für Bewegung und Sport (Turnhallen bzw. Gymnastikraum)
- Aufenthaltsraum für Fahrschülerinnen bzw. Fahrschüler und/oder Freizeitbetreuung
- Arbeitsräume für Lehrpersonen

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes B lit. a sind bei Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Gruppenräume
- Bewegungsräume
- Ruheräume
- Funktionsräume
- Küche mit Essbereich

- Besprechungsraum für Mitarbeitende

Jeder Raum zählt grundsätzlich als ein bewertbarer Raum. Davon ausgenommen sind Turnhallen, die ab einer Größe von 180 m² als zwei bewertbare Räume und ab 300 m² als drei bewertbare Räume zu bemessen sind.

Für Waldkindergärten kann eine Förderung von maximal 60 v.H. der in der Richtlinie festgelegten Förderbeträge gewährt werden.

Keine bewertbaren Räume sind jedenfalls: Sekretariatsräume, Lehrmittelzimmer, Archiv und Abstellräume, Sanitärräume, Garderoben, Hausgänge, Aulen und Wohnungen.

D) Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen ist das Förderansuchen von der Gemeinde über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Bei Gemeindeverbänden und Schulsprengeln ist das Ansuchen vom Gemeindeverband bzw. von der Sitzgemeinde der Sprengelschule zu stellen.

Neben den üblichen Unterlagen, wie z. B. Kostenschätzungen, Einreichpläne oder Finanzierungspläne, sind auch allfällige sonstige Förderzusagen, insbesondere Förderzusagen nach der Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, dem Antrag beizufügen.

Anträge für Förderungen nach Punkt B lit. a sind grundsätzlich vor Baubeginn einzureichen.

Anträge für Förderungen nach Punkt B lit. b sind nach Vorliegen der Schlussrechnung zu stellen.

Bei kumulierten Förderungen ist das Ansuchen in der Regel auch bereits vor Baubeginn für das gesamte Vorhaben zu stellen.

Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage einer Aufstellung der Investitionskosten (Trennung zwischen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten) nachzuweisen. Nach Genehmigung des Zuschusses wird

die Förderung zur Auszahlung angewiesen. Bei einer voraussichtlichen Höhe der Förderung von mehr als 40.000,-- Euro kann bei Baubeginn ein Vorschuss von max. 80 v.H. der zu erwartenden Förderung gewährt werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Gemeinden und Gemeindeverbände haben dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorhaben im Wege eines ausgegliederten Unternehmens oder eines Gebäudeleasings abgewickelt wird.

E) Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds und aus Landesmitteln (V.K. 1-210107-7355 000 „Schul- und Kindergartenbauförderung -Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden“).

Anlage 2

Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden

A) Allgemeines

Für die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden werden Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Unter Gemeindegebäuden sind dabei Gebäude von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu verstehen, die öffentlichen Zwecken dienen (wie Schulen, Kindergärten, Gemeindeämter,...), nicht aber etwa Wohnungen / Wohngebäude (für diese gibt es entsprechende Förderungen aus Mitteln der Wohnhaussanierung).

B) Fördergegenstand

Fördergegenstand sind bauliche Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend der Herstellung der Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden bzw. Teilen davon (Punkt A) dienen.

Darunter fallen insbesondere:

- die Errichtung einer Rampe
- der Einbau eines Liftes
- die barrierefreie Gestaltung von Treppen
- barrierefreie Türen und Fenster
- barrierefreie WC- und Sanitäranlagen
- barrierefreie Eingänge zu Gebäuden
- barrierefreie Beschilderung, Beschriftung und tastbare Pläne
- tastbare Bodeninformationen im Innen- und Zugangsbereich (Außenbereich)
- Induktionsschleifen/induktive Höranlagen
- Sprachausgabe von digitalen Texten inkl. Vorlesegeräte und Bildschirmlesegeräte

Weiters auch die Herstellung

- barrierefreier PKW-Stellplätze und
- barrierefreier Zugänge zu Bushaltestellen

C) Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage gelten die für die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit angefallenen und mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet).

Im Falle der Durchführung eines „Barriere-Checks“ für das betreffende Gebäude, wird eine Förderung von 25 v.H. der Bemessungsgrundlage gewährt.

Finanzschwachen Gemeinden kann zudem eine Förderung aus allgemeinen Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Eine gleichzeitige Förderung der Maßnahme aus dem IFK ist nicht möglich.

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

F) Abwicklung

Die Antragstellung erfolgt im Portal Tirol; nach Prüfung ergeht die schriftliche Verwendungszusage des für die

Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung.

Anlage 3

Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Krankenhauskontingent im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds

Für die Investition müssen im Finanzierungsplan Eigenmittel (Beiträge über die Krankenhausumlage, Entnahme von Zahlungsmittelreserven) vorgesehen und auch eingebracht werden. Ohne Eigenmittel können keine Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Werden Eigenmittel eingebracht, wird die Höhe der Bedarfszuweisung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Anteil der Eigenmittel (grundsätzlich mindestens 25 v.H. der Investitionsauszahlung des Vorhabens)
- Höhe der Finanzkraft II des Bezirkes (je höher desto weniger Bedarfszuweisungen)

Anlage 4

Vorschusszahlungen bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen

Auf Antrag der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeverbandes und Befürwortung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft kann bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen aus dem Gemeindeausgleichsfonds ein Vorschuss auf die zu erwartenden Bundesmittel ausbezahlt werden. Grundsätzlich muss der betreffende Schaden bereits im Portal Tirol durch die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband erfasst worden sein und ein Gutachten über die geschätzte Schadenssumme vorliegen.

Für die Gewährung eines Vorschusses muss die geschätzte Schadenshöhe mindestens 100.000,- Euro betragen. Bei mehreren Schäden einer Gemeinde kann ein Vorschuss dann gewährt werden, wenn die geschätzte Gesamtschadenssumme 100.000,- Euro übersteigt.

Die Höhe des Vorschusses wird wie folgt festgelegt: Für Gemeinden deren Finanzkraftkopffquote bis 5 v.H. unter dem Landesdurchschnitt (ohne Innsbruck) liegt, werden maximal 80 v.H. auf die zu erwartenden Bundesmittel als Vorschuss ausgezahlt. Ist die Finanzkraft II der jeweiligen Gemeinde höher, so werden maximal 50 v.H. auf die zu erwartenden Bundesmittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds vorfinanziert.

Dies gilt für Gemeindeverbände sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Finanzkraft II der verbandsangehörigen Gemeinden bei der Berechnung der Höhe des Vorschusses heranzuziehen ist.

Die ausbezahlten Vorschüsse werden bei der Abrechnung der Bundesmittel gegenverrechnet.

Sofern für die einzelnen Schäden in der Schadensmeldung Schätzbeträge aufgenommen wurden, sind die genauen Beträge in der Meldung für die nächste Schadensperiode aufzunehmen.

Katastrophenschäden, für die ein Vorschuss gewährt wurde, sind möglichst ein Jahr nach Schadenseintritt abzurechnen, spätestens jedoch nach drei Jahren.

Anlage 5

Förderung der Bildung von Partnerschaften von Gemeinden des Landes Tirol mit Städten oder Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino

A) Allgemeines

Eine Gemeindepартnerschaft - auch Städtepartnerschaft - ist eine Partnerschaft zwischen zwei oder mehreren Städten oder Gemeinden mit dem Ziel, sich kulturell, wirtschaftlich und sozial auszutauschen.

Gefördert werden Gemeinden des Landes Tirol, die eine kommunale Partnerschaft mit Städten bzw. Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino zur Stärkung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit bilden.

Zielsetzung dabei ist die Stärkung des Bewusstseins der Gemeinsamkeiten des Euregio-Raumes, die Förderung der Begegnung sowie die Schaffung von Anreizen für den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Austausch.

B) Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen, die in unmittelbaren

Zusammenhang mit der Bildung der Partnerschaft stehen. Insbesondere sind dies:

1. Maßnahmen zum interkommunalen Austausch,
2. Kooperationstafeln an den Ortseinfahrten und
3. Initiativen zur öffentlichen Bekanntmachung der Partnerschaft.

C) Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses.

Die kommunale Partnerschaft wird einmalig mit einem Betrag von 50 v. H. der in unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung der Partnerschaft entstehenden Kosten gefördert. Die förderbaren Kosten sind dabei mit 5.000,-- Euro pro Gemeindepartnerschaft begrenzt.

D) Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Das Förderansuchen von der Gemeinde ist über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt B angeführten Kriterien.

Anträge für Förderungen nach Punkt B sind nach Vorliegen von Rechnungen zu stellen. Zur Auszahlung sind von der Gemeinde in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol mittels „Auszahlungsantrag“ zu beantragen und in der Rubrik „Dokumente“ mit entsprechenden Nachweisen zu dokumentieren.

Der Auszahlungsantrag ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag in Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung.

Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung den Regierungsantrag über die Gewährung der Förderung. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Förderungen direkt an die Gemeinden aus.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der

Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

E) Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds.

Anlage 6

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger

A) Allgemeines

In Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie „Leben mit Zukunft“ (Raus aus Öl und Gas bei öffentlichen Gebäuden) wird eine Förderung für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger (z. B. Geothermie, Biomasseheizungen wie Pellets-, Hackgut- und Holzvergaserkessel sowie Wärmepumpen) in Gebäuden, deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, gewährt.

B) Fördergegenstand

1. Gefördert werden Wohnobjekte (Wohnungen/ Wohnheime), die bereits eine Förderzusage des Landes, Abt. Wohnbauförderung, nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie erhalten haben.

2. Weiters werden Objekte gefördert, deren Haustechniksysteme den Anforderungen gemäß Produktdatenbank GET im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinie vom 01.06.2023 entsprechen. Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme ist auf der Homepage der Abteilung Wohnbauförderung (www.tirol.gv.at/wohnbau) abrufbar.

Die Einhaltung der Anforderungen und die fachgerechte Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Formblatt F97) zu bestätigen.

C) Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage sind die für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung für Wohnobjekte gemäß B) Abs. 1 beträgt einmalig 25 v.H. der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet), höchstens jedoch 40.000,-- Euro.

Die Höhe der Förderung für Objekte gemäß B) Abs. 2 beträgt einmalig 35 v.H. der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet), höchstens jedoch 50.000,-- Euro.

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

F) Abwicklung

Auf das Verfahren und die Auszahlung der Förderung ist die Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 13 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2024) anzuwenden.

Anlage 7**Vorgangsweise bei der Vergabe von GAF-Mitteln bei der Entwicklung gemeindeübergreifender Gewerbegebiete „Regionale Kooperation“****A) Voraussetzungen**

1. Mindestens zwei Gemeinden sind an der Zusammenarbeit beteiligt.
2. Es liegt eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden über die gemeinsame Realisierung des Gewerbegebietes in der Rechtsform einer privatrechtlichen Vereinbarung, einer gemeinsamen Gesellschaft (etwa GmbH) oder eines Gemeindeverbandes vor.
3. Wesentliche Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung müssen sein:

■ Festlegung der zu entwickelnden Fläche und der Bedingungen für den Erwerb der Fläche, insbesondere ein Limit für die Grundkosten, wobei sich dieses Limit an

jenem Preis orientieren sollte, zu welchem in der Folge die Grundstücke an Unternehmen angeboten werden;

- Vereinbarung über eine Aufteilung der Kosten des Erwerbes der Flächen durch die Gemeinden, falls nicht der Tiroler Bodenfonds die Flächen auf seine Kosten erwirbt und sodann kostendeckend weiterveräußert;
- Aufteilungsschlüssel, zu dem sich die Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbes beteiligen;
- Aufteilung der Kommunalsteuer auf die beteiligten Gemeinden;
- Verpflichtung aller Gemeinden, für einen Zeitraum von fünf Jahren keine weiteren eigenen Betriebsstandorte zu widmen (ausgenommen Arrondierungswidmungen oder Widmungen bis zu einer maximalen Größe von 3 000 m²);
- Verpflichtung der Gemeinden, zur gemeinsamen Verwertung des Gebietes beizutragen (Interessenten aus der jeweiligen Gemeinde selbst und auch andere Unternehmen nur mehr für das gemeinsame Gewerbegebiet zu akquirieren);
- Festlegungen darüber, wie die Entscheidung zum Verkauf an Unternehmen fällt, welche Art von Betrieben angesiedelt werden und welche ausgeschlossen sind, Kriterien über die erforderliche Arbeitsplatzdichte (Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmer in Relation zum Flächenverbrauch des Unternehmens).

4. Eine bestimmte Mindestzusammenarbeitsdauer (mind. 5 Jahre), ansonsten hat eine aliquote Rückzahlung der Förderung zu erfolgen.

B) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses aus dem GAF

1. Höhe des Zuschusses: bis zu 15 v.H. der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr);
2. Höhe des Zuschusses: bis zu 20 v.H. der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr), wenn zumindest 50 v.H. der Erschließungskosten auf beteiligte Gemeinden entfallen, die eine Finanzkraft II pro Kopf unter dem Landesdurchschnitt aufweisen.
3. Im Falle besonderer überregionaler Bedeutung der regionalen Kooperation, insbesondere aufgrund der Anzahl der beteiligten Gemeinden, kann eine höhere Förderung gewährt werden.

25.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-11.569.560	-10.890.045	679.514	5,87
Lohnsteuer	25.758.574	27.495.917	1.737.343	6,74
Kapitalertragsteuer	2.085.344	1.236.263	-849.082	-40,72
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	833.934	1.190.200	356.266	42,72
Körperschaftsteuer	284.044	-257.487	-541.531	-190,65
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	41	1.512	1.471	3603,60
Stiftungseingangssteuer	4.037	10.899	6.862	169,99
Bodenwertabgabe	19.733	21.999	2.267	11,49
Stabilitätsabgabe	289	1.896	1.607	556,15
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	17.416.436	18.811.154	1.394.718	8,01
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	22.213.171	20.503.830	-1.709.341	-7,70
Tabaksteuer	2.149.843	1.643.513	-506.330	-23,55
Biersteuer	172.463	146.565	-25.898	-15,02
Mineralölsteuer	4.679.586	3.064.644	-1.614.942	-34,51
Alkoholsteuer	164.213	116.026	-48.187	-29,34
Schaumweinsteuer	1.315	1.092	-223	-16,98
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	67.362	66.733	-629	-0,93
Energieabgabe	19.860	44.198	24.337	122,54
Normverbrauchsabgabe	263.474	406.044	142.570	54,11
Flugabgabe	105.631	127.184	21.552	20,40
Grunderwerbsteuer	11.572.124	11.307.377	-264.747	-2,29
Versicherungssteuer	2.287.442	2.444.862	157.419	6,88
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.771.707	3.741.730	-29.977	-0,79
KFZ-Steuer	10.357	12.806	2.449	23,65
Konzessionsabgabe	220.222	236.455	16.233	7,37
Summe sonstige Steuern	47.698.772	43.863.059	-3.835.713	-8,04
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	65.115.207	62.674.213	-2.440.994	-3,75

26.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	20.771.867	19.147.370	-1.624.497	-7,82
Lohnsteuer	141.408.248	177.805.080	36.396.831	25,74
Kapitalertragsteuer	11.002.787	10.158.554	-844.233	-7,67
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	2.415.050	3.161.670	746.620	30,92
Körperschaftsteuer	55.991.998	51.973.020	-4.018.977	-7,18
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	734	1.863	1.129	153,70
Stiftungseingangssteuer	136.136	492.361	356.225	261,67
Bodenwertabgabe	297.413	322.176	24.762	8,33
Stabilitätsabgabe	455.088	546.095	91.007	20,00
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	232.479.321	263.608.187	31.128.866	13,39
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	132.458.642	132.286.267	-172.375	-0,13
Tabaksteuer	8.472.680	8.407.986	-64.693	-0,76
Biersteuer	764.330	765.146	816	0,11
Mineralölsteuer	17.086.066	16.262.712	-823.354	-4,82
Alkoholsteuer	797.196	704.691	-92.505	-11,60
Schaumweinsteuer	6.440	6.970	530	8,23
Kapitalverkehrssteuern	37	0	-37	-100,00
Werbeabgabe	457.699	481.423	23.724	5,18
Energieabgabe	-495.568	31.897	527.466	106,44
Normverbrauchsabgabe	1.613.507	2.003.031	389.524	24,14
Flugabgabe	555.922	641.609	85.687	15,41
Grunderwerbsteuer	59.583.399	49.942.688	-9.640.712	-16,18
Versicherungssteuer	6.416.762	6.848.392	431.629	6,73
Motorbezogene Versicherungssteuer	10.091.243	9.922.983	-168.261	-1,67
KFZ-Steuer	284.716	282.989	-1.727	-0,61
Konzessionsabgabe	1.410.424	1.414.843	4.419	0,31
Summe sonstige Steuern	239.503.494	230.003.626	-9.499.868	-3,97
Kunstförderungsbeitrag	44.030	33.405	-10.626	-24,13
Gesamtsumme	472.026.846	493.645.218	21.618.372	4,58
Zwischenabrechnung	-4.592.364	-2.783.345	1.809.019	39,39
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	467.434.482	490.861.873	23.427.391	5,01

VERBRAUCHERPREISINDEX		
für März 2024		
(vorläufiges Ergebnis)		
	Februar 2024	März 2024
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	123,1	123,7
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	133,2	133,8
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	147,5	148,2
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	161,5	162,3
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	178,5	179,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	187,9	188,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	245,6	246,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	381,7	383,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	670,0	673,3
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	853,7	857,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	856,5	860,7
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat März 2024 beträgt 123,7 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,6 Punkte (+ 4,1 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck